Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis



LRS

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen¹

Eine grundlegende Informationsbroschüre des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Groß-Geraus und den Main-Taunus-Kreis für **Grundschulen** im Aufsichtsbereich

¹ Die folgenden Informationen sind den Handreichungen "Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" des Hessischen Kultusministeriums entnommen und stellen einen kurzen, gebündelten Überblick zum Thema dar. Detailliertere Informationen erhalten Sie unter den jeweiligen Verweisen in der Handreichung.

Inhaltsverzeichnis

l.	Grundlegende Informationen zu LRS	3
II.	LRS diagnostizieren	5
III.	LEITFADEN - PRIMARSTUFE	8
IV.	Fördermaßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung	9
(3	3) Nachteilsausgleich	9
(4	4) Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung 1	1
(5	5) Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung 1	2

I. Grundlegende Informationen zu LRS

LRS - Grundlagen und Neuerungen (vgl. Handreichungen S. 8 f.)

Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

- 1. Unterricht in besonderen Lerngruppen
- 2. Binnendifferenzierung
- 3. Nachteilsausgleich²
- 4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung
- 5. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Die Maßnahmen 3, 4 und 5 sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen. Im Zeugnis vermerkt wird lediglich Maßnahme 5. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird ein individueller Förderplan erstellt, in dem die Maßnahmen der Schule dokumentiert werden.

Zu Beginn der Sekundarstufe II kann bei besonders begründeten Ausnahmefällen einmalig ein Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sek II gestellt werden. Wenn die oben genannten Maßnahmen 3-5 in den Abschlussprüfungen der Sek II gewünscht werden, ist erneut ein Antrag bei der Schule zu stellen.

Diagnostik (§38 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 16)

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Die Diagnose muss keineswegs durch einen standardisierten Test erfolgen. Informelle Lernstandsermittlungen und strukturierte Beobachtungsbögen geben ebenso Aufschluss für einen Förderansatz. Eine Leistungsbewertung mit mangelhaft oder ungenügend ist als Voraussetzung der individuellen Förderung in den §§ 37 ff. nicht vorgesehen.

Wahl der Fördermaßnahmen (§39 Abs. 4 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 17 f.)

In den Bereichen Lesen und Rechtschreiben können in allen Schulformen Fördermaßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung beschlossen werden (Primarund Sekundarstufe I). Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Im Bereich **Rechnen** sollen die individuellen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein. Doch auch in der Sek I haben die Schülerinnen und Schüler ein Recht auf individuelle Förderung, allerdings können die Fördermaßnahmen 3-5 nicht gewährt werden.

² Bitte beachten Sie, dass im schulischen Alltag der Begriff "Nachteilsausgleich" oft fälschlicherweise für jegliche Maßnahme benutzt wird, die dazu dient, den Nachteil eines Kindes mit LRS auszugleichen. Faktisch stellt der Nachteilsausgleich jedoch eine Stufe der inneren Differenzierung dar und kann durch verschiedene, nachfolgende Fördermaßnahmen Anwendung finden.

Rolle der Klassenkonferenz (§39 Abs. 5 und 6 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 18 f.)

Die Klassenkonferenz entscheidet per **Mehrheitsbeschluss** darüber, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Ein außerschulisches Gutachten ist für diese Entscheidung nicht notwendig und kann seitens der Eltern, aber nicht von der Schule, eingefordert werden, ist aber, falls vorliegend, in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

Förderplan (§40 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 20 ff.)

Förderpläne sollten möglichst folgende Aspekte beinhalten:

- ✓ Beschreibung des Entwicklungsstandes in dem Bereich LRS
- ✓ Realistische Förderziele (Empfehlung: max. in 1 2 Bereichen) und Zeitraum
- ✓ Fördermaßnahmen der Schule, inklusive dem Hinweis darüber, welche konkreten Maßnahmen (3-5) beschlossen wurden
- ✓ Gegebenenfalls Hinweise zu außerschulischen Fördermaßnahmen (falls vorhanden) bzw. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern

Antragsverfahren (§42 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 24 ff.)

Bei Antrag auf Nachteilsausgleich, Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung entscheidet die Klassenkonferenz über die Gewährung und Dauer der Fördermaßnahmen. Es gibt zwei Verfahren, um diesen Entscheidungsprozess zu initiieren:

- Die Klassenkonferenz wird von sich aus t\u00e4tig und beschlie\u00dft nach Anh\u00f6rung der Eltern bzw. der vollj\u00e4hrigen Sch\u00fclerin/des vollj\u00e4hrigen Sch\u00fclers oder
- 2. die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen einen Antrag an die Schule, über den dann die Klassenkonferenz befindet.

Regelungen für die Zeugniserteilung (§43 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 27)

Nachteilsausgleiche und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden auf Zeugnissen und Arbeiten nicht erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies auf Arbeiten und Zeugnissen unter "Bemerkungen" erwähnt werden. Eine Erwähnung lediglich auf einem Beiblatt ist nicht zulässig. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnis.

Abschlüsse (§44 VOGSV; vgl. Handreichungen S. 28 f.)

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können die Maßnahmen 3 - 5 in Abschlussprüfungen der Sek I und II gewährt werden. In Abiturprüfungen darf nicht von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden (vgl. § 31 Abs. 3 OAVO). Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sek I und II zu unterrichten.

II. LRS diagnostizieren

Diagnostik bei LRS (§38 VOGSV)

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnen Lernen erfolgen.

Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiterzuentwickeln.

Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung, insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte, wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums.

Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreiboder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

Die Note als Diagnoseinstrument (vgl. § 39 Abs. 3 VOGSV)

Mit entsprechenden Diagnosemöglichkeiten wird ermittelt, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten haben und entsprechend gefördert werden müssen. Wie genau diese Diagnose aussieht, wird von der Verordnung nicht vorgeschrieben, sodass die Schule sich hier selbstständig im Rahmen ihres Förderkonzeptes für geeignetes Material entscheiden kann. Ob sie ein normiertes Testverfahren wählt oder den Förderbedarf auf andere Weise ermittelt, bestimmt sie selbst. Eine Leistungsbewertung mit mangelhaft oder ungenügend ist als Voraussetzung der individuellen Förderung in den §§ 37 ff. nicht vorgesehen.

§ 39 Abs. 3 VOGSV lautet:

"Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind."

Hier ist nicht die Bewertung mit der Note "ausreichend" gemeint, sondern eine Prognose, ob die Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen ausreichen werden, um darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Unterrichts ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können.

Beispiele für eingesetzte Testverfahren sind:

- Münsteraner Screening zur Früherkennung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten³
- ELFE-II4
- HSP⁵
- Überprüfung der allgemeinen Intelligenz im Vergleich zur Lese-Rechtschreibleistung WISC- V⁶ oder KABC-2⁷
- Überprüfung der Motivation des Kindes während der Testung SELMO⁸

<u>Einschluss- und Ausschlusskriterien für eine Diagnose von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und bei der Rechtschreibung⁹</u>

Einschlusskriterien	Ausschlusskriterien
Ausgeprägte Schwierigkeiten in einem oder beiden Bereichen des Lesens und des Rechtschreibens	Eine durch eine Verletzung des Gehirns erworbene Lese- und/oder Rechtschreibstörung, nachdem bereits ausreichende Lese- und/oder Rechtschreibfähigkeiten vorhanden waren.
Länger andauernde Schwierigkeiten	Lese- und Rechtschreibprobleme, die durch eine Seh- oder Hörbeeinträchtigung verursacht sind.
Früher Beginn der Störung, werden nicht erst in der späteren Schullaufbahn erworben	Eine psychische Störung, die zu Beeinträchtigungen der Lernfähigkeit und –motivation führt und in Folge auch die Lese- und Rechtschreibentwicklung beeinträchtigt
Ausreichende Gelegenheit für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens durch angemessene Unterrichtung	
Intelligenz mindestens IQ ≥ 70	Intelligenzminderung IQ <70
Leistungen im Lesen, Rechtschreiben oder in beiden Bereichen weit unter dem Niveau, das aufgrund des Alters, der Intelligenz oder Klassenstufe zu erwarten sind.	

⁶ WISC- V: Wechsler Intelligence Scale for Children - Fifth Edition von David Wechsler, 2017.

³ von Dr. Gerd Mannhaupt, 2006

⁴ Leseverständnistest für Erst- bis Siebtklässler – Version II von W. Lenhard, A. Lenhard, W. Schneider, 2018.

⁵ Hamburger Schreib-Probe 1-10 von P. May, 2012.

⁷ KABC-2: Kaufman Assessment Battery for Children – Second Edition von Alan S. Kaufman und Nadeen L. Kaufman, 2015)

⁸ Skalen zur Erfassung der Lern- und Leistungsmotivation von B. Spinath, J. Stiensmeier-Pelster, C. Schöne & O. Dickhäuser, 2012.

⁹ nach Schulte-Körne und Galuschka, 2019, S. 20; nicht in der Handreichung enthalten

Fehlerdiagnose bei LRS

Beispiel für einen Fehlerdiagnose-Bogen:

		Klasse:	Name:	Anzahl d	er Fehlers	tellen:
Übungs-		Fehlertyp	Problemstelle	Text 1	Text 2	Text 3
strategle		Silbenbögen/ rhythmisch schreiben	fehlende Verdopplung bei tt m m II n n ss ff ck tz bei weiteren Doppelkonsonanten (bb, gg, dd,)	TCAC 1	ICACZ	Texes
	Elementar-Training		falsche Verdopplung bei offenen Silben: a e le o u ā ö ü au ei eu			
	tar-Tr	Laut-Buchstaben- Zuordnung	fehlende/hinzugefügte/verdrehte Buchstaben			
	nen		fehlende Oberzeichen			
	Eler	weiterschwingen/ Auslaut verlängern	d/t g/k b/p Auslautkonsonant einfach oder verdoppelt? (z.B. stum oder stumm?) Auslautkonsonant vor -t/-te			
\$		Ableiten/ Wortstamm suchen	e/ä eu/äu gs/ks			
		h-Wörter	h (fehlt) / (zu viel)			
	_	f-Laute	f/v/pf/ph			
	Jing	s-Laute	s/B/ss			
	Werkwort-Training	schwierige Anlaute	z.B. Br/Pr Dr/Tr Gl/Kl Sp St Qu			
M	WO	seltene Konsonanten	dt qu chs/ks/x			
1 (01-20-20-20-20-	erk	Doppelvokale	aa ee oo			
	Σ	seltene Vokale	ai y			
		Fremdwörter				
		langes i oder ie	z.B. Tiger/Tiere; Biber/Biene; Juni/Genie	1		
	200000	kleine Wörter	z.B. ab, von, hin, zum, vor, mit	\$1957A-02AVIORIES	NO SOLUCIO DE COMO	2001000000
		groß/klein				
	ing	zusammen/				
R	Regel-Training	getrennt				
	e-T	das/dass				
	eg	Kasus-Endungen				
	-	Zeichensetzung				
© Schöningh 8-3-14-025210-2						
0-5-1-025210-2		Sonstiges/ Auffälligkeiten				

III. LEITFADEN - PRIMARSTUFE

Die Erhebung der **Lernausgangslage** soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnen lernen erfolgen. Folgender **Ablauf** ist zu beachten (vgl. Handreichungen S. 32 ff.):

1. Erhebung der Lernausgangslage

Nach einem begründeten Anfangsverdacht sammelt die Klassen- oder Fachlehrkraft weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Mögliche Verfahren sind:

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstands,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der Deutsch- bzw. Mathematiklehrkraft,
- unterstützende Beratung durch die Schulpsychologie oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, z. B. der Beratungs- und Förderzentren (BFZ),
- Empfehlung schulärztliche oder fachärztliche Untersuchungen an die Eltern bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen.
- Berücksichtigung möglicher außerschulischer Fachgutachten.

2. Feststellung

Bei Verfestigung der Annahme initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz (Eltern sind ggf. zu informieren). Auch auf Antrag der Eltern tagt die Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob bei der Schülerin / dem Schüler Schwierigkeiten beim Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben festzustellen sind.

3. Festlegung von Fördermaßnahmen

Die Klassenkonferenz legt Fördermaßnahmen fest und stimmt diese mit allen Lehrkräften ab. Folgende individuelle Fördermaßnahmen sind möglich (§ 39 Abs. 2 VOGSV):

- 1. der Besuch des Förderunterrichts,
- 2. binnendifferenzierende Regelungen,
- 3. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs,
- 4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung,
- 5. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Vor der Festlegung der Maßnahmen 3-5 sind die Eltern anzuhören. Nach dem Beschluss, muss die Entscheidung über die Festlegung der Fördermaßnahme den Eltern sowie der Schülerin/dem Schüler mitgeteilt werden. Mindestens einmal im Schuljahr werden die Maßnahmen erörtert und ggf. angepasst.

4. Dokumentation im Förderplan

Alle schulischen und ggf. auch außerschulischen Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert. Der Förderplan sowie häusliche Fördermaßnahmen werden mit den Eltern und dem Schüler besprochen. Der Förderplanwird in der Schülerakte abgelegt (wichtig für den Übergang an die weiterführende Schule).

Fördermaßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung >

Als Fördermaßnahmen kommen Formen der **inneren und äußeren Differenzierung** in Frage. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht (die Maßnahmen 3, 4 und 5 sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen)

- Unterricht in besonderen Lerngruppen
- Binnendifferenzierung
 - 3. Nachteilsausgleich
- 4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung 5. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

die dazu dient, den Nachteil eines Kindes mit LRS auszugleichen. Faktisch stellt der Nachteilsausgleich jedoch eine Stufe der inneren Bitte beachten Sie, dass im schulischen Alltag der Begriff "Nachteilsausgleich" oft fälschlicherweise für jegliche Maßnahme benutzt wird, Differenzierung dar und kann durch verschiedene, nachfolgende Fördermaßnahmen Anwendung finden.

(3) Nachteilsausgleich

Fördermaßnahme	Fördermaßnahme Nachteilsausgleich (§ 44 Abs. 2 VOGSV)
Definition	Formen des Nachteilsausgleich sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen .
Mögliche Maßnahmen	 verlängerte Bearbeitungszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen, Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen, Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten, differenzierte Hausaufgabenstellung, individuelle Sportübungen.

Vermerk in Zeugnissen und auf Arbeiten	nein
Antragsstellung	Antrag wird von der Klassenkonferenz oder den Eltern der Schülerin / des Schülers oder von der Schülerin / dem Schüler selbst gestellt.
Beteiligung des Schulamtes	Primarstufe: Keine Meldung an das Schulamt. Sekundarstufe I: Das Staatliche Schulamt ist bei Abschlussprüfungen in der Sek I über die Maßnahme(n) zu informieren. Sekundarstufe II: Der Antrag wird zu Beginn der Sekundarstufe II einmalig durch das Schulamt geprüft. Es ist außerdem über die geplanten Maßnahmen in der Abschlussprüfung zu unterrichten.
Abschluss- prüfungen	In Abschlussprüfungen nach Beantragung anwendbar. Die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
Beispiele des Nachteilsaus- gleichs:	 Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen / Schüler einfließt. Verlängerte Bearbeitungszeiten im Anschluss oder mit zeitlichem Abstand zum Arbeitstermin Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung) Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur) Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird) Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis Pausen während der Klassenarbeiten oder Diktate Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeit beim Lesen (in Sekundarstufe I und II, auch bei Abiturpfrüngen) Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

(4) Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Fördermaßnahme	Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung (§ 44 Abs. 3 VOGSV)
Definition	Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung (Abs. 3) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.
Mögliche Maßnahmen	 differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder - in der Grundschule - beim Rechnen, mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen, individuelle Sportübungen.
Vermerk in Zeugnissen und auf Arbeiten	nein
Antragsstellung	Antrag wird von der Klassenkonferenz oder den Eltern der Schülerin / des Schülers oder von der Schülerin / dem Schüler selbst gestellt.
Beteiligung des Schulamtes	Primarstufe: Keine Meldung an das Schulamt. Sekundarstufe I: Das Staatliche Schulamt ist bei Abschlussprüfungen in der Sek I über die Maßnahme(n) zu informieren. Sekundarstufe II: Der Antrag wird zu Beginn der Sekundarstufe II einmalig durch das Schulamt geprüft. Es ist außerdem über die geplanten Maßnahmen in der Abschlussprüfung zu unterrichten.
Abschluss- prüfungen	In Abschlussprüfungen nach Beantragung anwendbar. Die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
Beispiele:	 Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten).

(5) Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Fördermaß- nahme	Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 44 Abs. 4 VOGSV)
Definition	Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Abs. 4) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. (Notenschutz)
Mögliche Maßnahmen	 differenzierte Aufgabenstellung, mündliche statt schriftliche Arbeiten, stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung in allen betroffenen Fächern, Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach, Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, individuelle Sportübungen.
Vermerk in Zeugnissen und auf Arbeiten	ja
Mögliche Zeug- nisformulierun- gen	 Die Noten in den Fächern beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung. Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der Klasse. Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.
Antragsstellung	Antrag wird von der Klassenkonferenz oder den Eltern der Schülerin / des Schülers oder von der Schülerin / dem Schüler selbst gestellt.
Beteiligung des Schulamtes	Primarstufe: Keine Meldung an das Schulamt. Sekundarstufe I: Das Staatliche Schulamt ist bei Abschlussprüfungen in der Sek I über die Maßnahme(n) zu informieren. Sekundarstufe II: Der Antrag wird zu Beginn der Sekundarstufe II einmalig durch das Schulamt geprüft. Es ist außerdem über die geplanten Maßnahmen in der Abschlussprüfung zu unterrichten.
Abschluss- prüfungen	In Abschlussprüfungen (z.B. Haupt- und Realschulabschlussprüfungen) nach Beantragung anwendbar. Nicht im Abitur (§7 (4) VOGSV, §31 (3) OAVO; Ziff. 7 Durchführungserlass).

Nur in der Primarstufe:

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien (z.B. Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (nach Umfang oder Schwierigkeit differenzierte Aufgaben bei einer Arbeit zur Rechtschreibüberprüfung oder bei Rechenaufgaben im Rahmen einer Mathematikarbeit)
- Während der Arbeit bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben, Rechnungen oder Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren.

In Primarstufe und Sekundarstufe I:

- Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird eine Arbeit im Bereich Rechtschreibung oder Rechnen ein zweites Mal unter Ausweitung des zeitlichen Rahmens geschrieben und nur diese zweite Arbeit gewertet)
 - Multiple-Choice-Fragen

In der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II:

- eines Wörterbuches (Synonyme, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache)
- Rechtschreibstrategien bereitstellen (z. B. bestimmte Rechtschreibstrategie des Fehlerschwerpunktes)

Beispiele:

- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler **Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen** (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am Tag nach ihrer nat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, bspw. einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (z.B. bei motorischen Schwierigkeiten)
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
 - Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern sowie in der Grundschule auch der Rechenleistung

Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis



LRS – ein Überblick zum Ablauf

